

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Datenschutzverstoß als Kündigungsgrund

Wer als Mitarbeiter Kundendaten unerlaubt weitergibt und an Konkurrenten verkauft, muss mit einer fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechnen.

Denn durch diese Verhaltensweise wird das bestehende Vertrauensverhältnis zum Arbeitgeber zerstört. Darüber hinaus stellt die Weitergabe von Kundendaten auch eine Straftat dar.

Dem Arbeitgeber drohen zudem bei Datenschutzverstößen zum Teil erhebliche Bußgelder.

Bußgelder können auch bei einer fahrlässigen Weitergabe von Daten durch Mitarbeiter verhängt werden. Und eine solche fahrlässige Weitergabe kann schnell passieren, besonders im Homeoffice, zumal möglicherweise Familienmitglieder Zugang zum selben Computer haben, mit dem der Mitarbeiter im Homeoffice arbeitet.

Die Mitarbeiter laufen Gefahr, dass das Bußgeld dann als Schadensersatz vom ehemaligen Arbeitgeber ihnen gegenüber geltend gemacht wird.